

Erkenntnis der Menschen und im engeren Sinne als einzelnen Erkenntnisakt, wie er sich im erkennenden Subjekt vollzieht. Dabei klärt sie (neben anderen für alle Wissenschaften grundlegenden Fragen) das Verhältnis von Wahrheit und Falschheit.⁸ Sie geht davon aus, daß die Welt erkennbar und das menschliche Erkenntnisvermögen fähig ist, das Universum und seine Gesetze zu erkennen. Ihre Widerspiegelungstheorie weist nach, daß im menschlichen Bewußtsein ideelle Abbilder oder Widerspiegelungen der objektiven Realität erzeugt werden und daß die Komponenten des Bewußtseins (Empfindungen, Wahrnehmungen, Vorstellungen, Begriffe, Aussagen usw.) die objektive Realität (Objekte, Prozesse, Beziehungen usw.) adäquat widerspiegeln.

Ob es um die Erkenntnis einer Naturerscheinung und ihrer Gesetze, um die Erkenntnis eines Entwicklungsgesetzes im gesellschaftlichen Leben oder um die Erkenntnis früher geschehener Tatsachen — soweit diese mit der Verübung einer Straftat durch eine bestimmte Person in Zusammenhang stehen — geht, überall verwirklicht sich die marxistisch-leninistische Erkenntnistheorie in der Weise, daß entsprechend ihrer Widerspiegelungstheorie adäquate Abbilder von den materiellen Gegenständen, Erscheinungen, Gesetzmäßigkeiten, Tatsachen im menschlichen Bewußtsein widergespiegelt werden. In keinem Bereich können Erkenntnisse ohne das Wirken der Widerspiegelungstheorie entstehen oder sich weiterentwickeln. *Als eine Form der Erkenntnis der objektiven Realität unterliegt daher auch die strafprozessuale Beweisführung der marxistisch-leninistischen Erkenntnistheorie.*

Das Ziel der im Ermittlungsverfahren stattfindenden Beweisführung besteht *in der Herbeiführung wahrer Erkenntnisse über den strafatverdächtigen Sachverhalt sowie den Nachweis ihrer Wahrheit*. Unwahre Feststellungen über den Sachverhalt der Strafsache führen zu Fehlentscheidungen und fügen der sozialistischen Gesellschaft Schaden zu. Er könnte darin bestehen, daß Unschuldige strafverfolgt, Schuldige ganz oder teilweise ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit entzogen, notwendige Maßnahmen zur Kriminalitätsverhütung nicht veranlaßt würden. Weder ein „Fürwahr-Halten“ der Ermittlungsergebnisse noch eine mehr oder weniger für ihre Richtigkeit sprechende Wahrscheinlichkeit erfüllen die dem Untersuchungsorgan gestellte Aufgabe. Die im Ermittlungsverfahren durch das Untersuchungsorgan zu treffenden Feststellungen über den Sachverhalt der Strafsache müssen objektiv wahr sein. Die Objektivität der Wahrheit „ist dadurch gegeben, daß jede wahre Objektdarstellung Abbild eines objektiv-real existierenden oder von der objektiven Realität abhängig existierenden Gegenstandes ist. Die Objektivität der Wahrheit bedingt, daß das Wahrsein von Objektdarstellungen nur in der